

Bedingungen der quipex GdbR für den Kauf von Software

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) In allen Vertragsbeziehungen, in denen quipex dem Kunden Softwarelösungen und zugehörige Dokumentationen (nachfolgend „Software“ genannt) überlässt, gelten ausschließlich diese Angebotsbedingungen, die Regeln der Preis- und Konditionenlisten sowie die Bedingungen für die Softwarepflege. (sofern die Pflege in einem gesonderten Vertrag beauftragt wurde); dies gilt auch für die Überlassung von Software im Rahmen der Pflege. Für Drittsoftware und Daten Dritter, die quipex mitverteilt, können Sonderbedingungen gelten. Für sonstige Leistungen der quipex GdbR - auch im Rahmen der Pflege - gelten vorrangig die Allgemeinen Bedingungen der quipex GdbR für Beratungs- und Serviceleistungen.

(2) Die Software besteht aus 1 Datenträger, und 1 Benutzerhandbuch. Für den Betrieb der Software benötigte Software Dritter muss vom Kunden lizenziert und installiert werden. Für die Beschaffenheit der von quipex gelieferten Software ist die Beschreibung laut Angebot abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme schuldet quipex nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Programme in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von quipex herleiten, es sei denn, quipex hat die darüber hinausgehende Funktionalität ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

(3) Wünscht der Kunde die Erbringung von Pflege- und/oder Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der vorgenannten Software durch quipex, die über die Leistungen dieses Angebotes hinausgehen, so schließen die Parteien hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

(5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker gehört, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Der Kunde darf die Software für verschiedene Räume in verschiedenen Niederlassungen, jedoch nur in einer produktiven Installation benutzen.

Der Kunde eröffnet quipex jederzeit die Befugnis, die Produktivinstallation zur Feststellung der Vergütung nachzuprüfen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware oder mehr als nur einmal auf einer Hardware zu Produktivzwecken ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben. Dies gilt nicht für die den Client-Teil der Software (normalerweise Web-GUI und Plantafel)

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch durch den Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Kunden oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. § 12 Abs. 2 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Abs. 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit quipex stehen, wenn quipex die gewünschten Programmänderungen nicht gegen das aktuelle, quipex-übliche Entgelt vornehmen will. quipex ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Namen des Dritten mitzuteilen.

(4) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Hersteller erfragt werden können.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

(6) Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach §§ 2, 3, 4 und § 5, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Software als Testsystem neben der alten, operativ genutzten Software nutzen.

§ 5 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Kunde darf die Software insgesamt einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde die

Nutzung der Software insgesamt einstellen und dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunde zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nachzukommen.

(2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen oder gegen die Geheimhaltungsregelungen verstoßen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben der quipex.

(2) Der Kunde unterstützt quipex bei der Auftragerfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt quipex unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Ihre wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren; insbesondere beachtet quipex den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Kunde sämtliche nachteiligen Folgen (z. B. die bei quipex hierdurch entstehenden Mehrkosten). Vereinbarte Termine werden für die Dauer, in der der Zugang nicht möglich ist oder nicht gestattet wird, sowie um eine angemessene Anlaufzeit hiernach verlängert.

(3) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der der Gesprächspartner für quipex ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der quipex.

(4) Der Kunde testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

(5) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

§ 7 Lieferung

(1) Der Zieltermin für die Lieferung der in § 1 bezeichneten Software ist noch zu vereinbaren.

(2) Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und das Handbuch dem Kunden durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden.

(3) Wenn quipex auf Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. quipex wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel

(1) quipex leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei nachgewiesenen Sachmängeln leistet quipex durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass quipex nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Programmstand überlässt oder den Mangel beseitigt. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet quipex Gewähr durch Nacherfüllung, indem quipex dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Programmstand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

(2) quipex unterstützt den Kunden bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Wenn der Fehler nachweislich dem Kunden zuzuordnen ist, stellt quipex diese Leistungen dem Kunden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste in Rechnung.

(3) Bleibt die Nacherfüllung gemäß Abs. 1 erfolglos, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Voraussetzung ist der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, das Gesetz sieht die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung vor.

(4) Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet quipex im Rahmen der in § 9 festgelegten Grenzen.

(5) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Abs. 1 bis 4 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Software.

(6) Ist ein Sachmangel nachweislich dem Kunden zuzuordnen, so kann quipex den Aufwand für die Unterstützung bei Mangelsuche und Mangelursache dem Kunden in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der quipex dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde quipex unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt quipex bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht quipex von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von quipex anerkennen und quipex ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen.

§ 9 Haftung

(1) quipex leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur:

- bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte;
- in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf EURO 15.000,-- pro Schadensfall, insgesamt mit höchstens EURO 40.000,-- aus diesem Vertrag.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und Produkthaftung bleibt unberührt.

(2) Für Ansprüche des Kunden aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Anspruch hat.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen quipex innerhalb weiterer 10 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Mängelrüge muss schriftlich in deutscher Sprache über das von quipex bereitgestellte online Fehlermeldungs-system (bei Ausfall per Mail) erfolgen

(2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Obhutspflicht

Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 12 Informationspflichten

(1) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, quipex die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Hinweise auf quipex als Anbieter der Software zu entfernen.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der quipex gehören auch die Software und nach den vorliegenden Bedingungen erbrachte Leistungen.

(2) Der Kunde darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte der quipex an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

(3) quipex beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit quipex Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (z. B. bei der

Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch quipex. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der quipex. Mit diesen personenbezogenen Daten wird quipex nach den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

§ 14 Ende der Nutzungsberechtigung

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) gibt der Kunde alle Lieferungen und Kopien der Software heraus und löscht gespeicherte Software, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber quipex

§ 15 Softwarepflege

(1) Bei Mietverträgen ist die Softwarepflege Teil des Leistungsangebotes; sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene Software erbringt quipex Softwarepflege auf der Grundlage eines getrennten Pflegevertrages.

(2) quipex erbringt als Softwarepflege die in den Bedingungen für die Softwarepflege genannten Leistungen. Werden durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt, so steht diesem das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig zu kündigen. Die Vorschriften zur Kündigung gelten entsprechend.

(3) quipex erbringt die Pflegeleistungen nur in Bezug auf den zuletzt ausgelieferten Programmstand.

(4) Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege gelieferter Software gilt § 8 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Für sonstige Leistungsstörungen im Rahmen der Softwarepflege gelten die Allgemeinen Bedingungen der quipex für Beratungs- und Serviceleistungen.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat.

(6) Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch auf einen Zeitpunkt nach Ablauf von 12 vollen Vertragsmonaten. Eine Teilkündigung ist nicht zulässig. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungen aus wichtigem Grund sind zuvor in Schriftform unter Benennung der Gründe mit ausreichender Abhilfefrist anzudrohen. quipex behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. §§ 2 bis 5, § 11 oder § 13) vor.

(7) Wenn die Vergütung der Softwarepflege als Prozentsatz des Kaufpreises für die Software festgesetzt ist, so kann quipex diesen Prozentsatz unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung des Prozentsatzes ändern. Wenn der Kunde in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege schriftlich kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist quipex in der Ankündigung hin.

§ 16 Zusatzregeln für Mietverträge

(1) quipex kann die Vergütung für Mietverträge unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden jeweils zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe für Deutschland (nachgewiesen durch das Statistische Bundesamt) gegenüber dem entsprechenden durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst zum Zeitpunkt der letzten Festsetzung der Vergütung ändern. § 15 Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Mietverträge können von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, nicht jedoch auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit. § 15 Abs. 6 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) quipex behält sich eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. § 2 bis 5, 11 oder § 13) vor. quipex behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 Prozent der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der quipex ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(4) Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gilt § 8 entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 586 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur bei Vorliegen der in § 8 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist dem Vermieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölfwachen Monatsmiete.

Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. quipex kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt quipex dieses Wahlrecht aus, wird quipex dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

(1) quipex behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus

diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren unwiderruflichen Gutbuchung.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch quipex nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, quipex teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch quipex erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche von dem Kunden angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

(1) Es gelten ausschließlich die Regelungen des vorliegenden Vertrages.

Entgegenstehende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn quipex einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von quipex erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn quipex hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von Ihnen ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Heidelberg als Gerichtsstand vereinbart.

Vor einem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.

quipex GdbR
Römerstraße 11

69198 Schriesheim

Telefon: 06203-49 53 151
Telefax: 06221-49 53 152